

Verantwortliche
Redakteure.

Für den politischen Theil:

C. Fontane,

für Feuilleton und Vermischtes:

J. Kleinbach,

für den übrigen redakt. Theil:

J. Sachseld,

sämmlich in Posen.

Verantwortlich für den

Inseratenthell:

J. Klugkist in Posen.

Posener Zeitung

Achtundneunzigster

Jahrgang.

Nr. 15

Mittwoch, 7. Januar.

1891

Die „Posener Zeitung“ erscheint wochentlich drei Mal, an den auf die Sonn- und Feiertage folgenden Tagen jedoch nur zwei Mal, an Sonn- und Feiertagen ein Mal. Das Abonnement beträgt vierteljährlich 4.50 Mk. für die Stadt Posen, 5.45 Mk. für ganz Deutschland. Bestellungen nehmen alle Ausgabestellen der Zeitung sowie alle Postämter des deutschen Reiches an.

Inserate, die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum in der Morgenausgabe 20 Pf., auf der letzten Seite 20 Pf., in der Mittagsausgabe 25 Pf., an bevorzugter Stelle entsprechend höher, werden in der Expedition für die Mittagsausgabe bis 8 Uhr Vormittags, für die Morgenausgabe bis 5 Uhr Nachm. angenommen.

Inserate werden angenommen in Posen bei der Expedition Zeitung, Wilhelmstraße 17, ferner bei G. H. Schell, Hofstr. 17, Gr. Gerber- u. Bretterstr.-Ecke, Otto Kiehl, in Firma J. Neumann, Wilhelmplatz 8, in Gnesen bei J. Chraplewski, in Meieritz bei P. Kallbas, in Breschen bei J. Jodelohn u. b. d. Inserat-Annahmestellen von G. J. Danke & Co., Saalestr. 17, und „Invalidentank“.

Amstliches.

Berlin, 6. Januar. Der König hat dem Regierungsrath Schuppe in Magdeburg den Charakter als Geheimer Regierungsrath, und dem Vorsteher der Universitäts-Bibliothek zu Greifswald, Professor Dr. Gilbert den Charakter als Ober-Bibliothekar verliehen.

Dem Rector an der Universitäts-Bibliothek zu Greifswald, Unter-Bibliothek Dr. Mühlener ist der Titel „Bibliothekar“ verliehen worden. Der mit der kommissarischen Verwaltung des Kreisphysikats des Kreises Lüchow beauftragte praktische Arzt Dr. Dohrenhoff in Lüchow ist definitiv zum Kreis-Physikus dieses Kreises ernannt worden. Der praktische Arzt Dr. Buchholz zu Wittstock ist zum Kreis-Wundarzt des Kreises Ost-Prignitz ernannt worden.

Deutschland.

Berlin, 6. Januar.

In mehreren Zeitungen wurde die Mittheilung gemacht, daß die beiden ältesten Söhne des Kaisers demnächst in dem Kadettenhause zu Plön (Holshein) untergebracht werden sollten. Der Kommandeur desselben theilte, wie dem „Hann. Cour.“ aus Hamburg geschrieben wird, gelegentlich mit, daß eine solche Ordre bisher nicht an das Kommando ergangen sei; jedenfalls sei die Botschaft, wenn überhaupt wahr, verfrüht.

Unter dem Vorwande, daß er nicht wisse, ob er bei der Plenarberatung über die Landgemeindeordnung zu Worte kommen werde, hat Graf Kanitz-Podangen, der bekannte Agrarier, schon jetzt, noch ehe Neuwahlen ausgeschrieben sind, in einem „Flugblatt“ eine Antwort auf den Artikel des „Reichsanzeigers“ erscheinen lassen, der so ziemlich alle Argumente zusammenfaßt, welche von konservativer Seite gegen die Herrschaftliche Vorlage ins Feld geführt werden. Dem Grafen Kanitz ist dabei ein kleines Unglück passiert. Er ist entrüstet darüber, daß Minister Herrfurth bei den Kreis-Ausschüssen, denen die konservativ-kerikale Mehrheit der Kommission die Entscheidung über jede Inkommunalisierung von Gutsbezirken übertragen will, die „Unbefangenheit des Urtheils“ vermisst. An der Spitze des Kreis-Ausschusses steht bekanntlich der Landrath, und von dieser Kategorie von Beamten hat der Minister des Innern oder vielmehr der „Reichsanzeiger“ behauptet, daß ihre Auffassung der Frage und ihre prinzipielle Stellung zu den Bedürfnissen der Landgemeindeordnung (bei der Beschlussfassung des Kreis-Ausschusses) ins Gewicht falle. Diesen letzteren Satz hat Graf Kanitz vorsichtiger Weise in seinem Flugblatte gar nicht erwähnt. Wohl aber hat er in der Hitze des Gefechts gegen den Minister Herrfurth thatsächliche Behauptungen aufgestellt, die das Mißtrauen des Ministers in das unbefangene Urtheil der Landräthe bei der Entscheidung dieser Fragen als durchaus gerechtfertigt erscheinen lassen. Graf Kanitz erzählt, Minister Herrfurth habe unmittelbar nach seiner Ernennung im Jahre 1888 die Aufstellung statistischer Nachweisungen der kleinen Gemeinden und Gutsbezirke angeordnet und die Beamten zu berechtigten Äußerungen aufgefordert. Diese Verfügungen seien auch an die Landräthe gelangt.

„So wurden denn, fährt Graf Kanitz fort, den ministeriellen Anweisungen gemäß auch für den Regierungsbezirk Königsberg die hier in Betracht kommenden Fälle statistisch zusammengestellt und hier in Betracht kommenden Fälle statistisch zusammengestellt und hier in Betracht kommenden Fälle statistisch zusammengestellt.“

Woher Graf Kanitz weiß, was die Landräthe im Regierungsbezirk Königsberg an ihren Vorgesetzten berichtet haben, so bemerkt dazu die „Zib. Korr.“, mag dahin gestellt bleiben. Aber wenn Graf Kanitz gut unterrichtet ist, kann man an den Fingern die Fälle abzählen, in denen die Kreis-Ausschüsse im Reg.-Bez. Königsberg die Vereinigung von Gutsbezirken mit Gemeinden (Minister Herrfurth hat deren 85 in Aussicht genommen) als im öffentlichen Interesse empfehlenswerth auch im Widerspruch mit den Betheiligten bezeichnen würden. Die Landräthe haben ja schon Stellung gegen die Reform genommen; sie werden, wenn das Gesetz nach dem Wunsch des Grafen Kanitz und seiner Parteigenossen zu Stande kommen sollte, sicherlich nicht das Vertrauen täuschen, welches die Vertreter des Großgrundbesitzes in die von ihnen geleiteten Kreis-Ausschüsse gesetzt haben. Das Gesetz würde, insoweit es die Herstellung leistungsfähiger Gemeinden bezweckt, ein todter Buchstabe bleiben. Gerade deshalb aber erscheint es zweifelhaft, ob Graf Kanitz klug gehandelt hat, als er die Untergebenen des Ministers des Innern gegen ihren Vorgesetzten auspielte.

Zur Benutzung der „Hamb. Nachr.“ als offizielles

Organ durch den Fürsten Bismarck glaubt die „Rhein-Westf. Ztg.“, indem sie die Prethätigkeit eines anderen hervorragenden Politikers, nämlich Eugen Richters, damit in Parallele stellt, folgendes ausführen zu können: „Wählt Fürst Bismarck, so schreibt das Blatt, Zeitungsartikel als Mittel, um sich öffentlich zu äußern, so thut er nichts anderes, als was Herr Eugen Richter thut, wenn er der „Freisinnigen Zeitung“ sich als seines Organs bedient. Rechnet Herr Richter die Artikel seiner Zeitung nicht zu den freien Meinungsäußerungen? Was dem einen recht ist, ist dem andern billig.“ — Hier waltet doch ein kleiner Unterschied ob, meint die „Freis. Ztg.“ dazu mit Recht. Die „Freis. Zeitung“ bezeichnet sich ausdrücklich am Kopfe als begründet von Eugen Richter, während die „Hamburger Nachrichten“ keinerlei Bezugnahme auf den Fürsten Bismarck enthalten. Weiterhin tritt Eugen Richter im Reichstag und Abgeordnetenhaus persönlich und öffentlich für seine Ansichten ein. Fürst Bismarck hat bisher seinen Sitz im Herrenhause nicht eingenommen seit seiner Entlassung als Reichskanzler.

Abg. Alexander Meyer, der bekannte parlamentarische Korrespondent der „Bresl. Ztg.“, urtheilt in einer Zuschrift an dieses Blatt über das Verhältniß Bismarck zu Emin Pascha folgendermaßen:

Es ist sehr schwer zu begreifen, wie Bismarck auf den Gedanken kommen konnte, der Regierung die Berichte Emin Paschas vorzuenthalten. Mit so großer Machtvolle er auch ausgerüstet worden ist, so hat er doch die Pflicht, die Regierung von dem Gange der Dinge in Kenntniß zu erhalten, und unter Allem, was in Afrika passiert, giebt es Nichts, was für die Regierung und für das Publikum von so großem Interesse ist, als die Handlungen und Meinungen Emin Paschas. Ein Mann, der so viele Jahre im Innern des Erdtheils gelebt hat, und der dort, nur auf seine geistigen Eigenschaften gestützt, eine Herrschaft ausgeübt hat, besitzt eine Keilnerkraft, der gegenüber die Erfahrungen aller andern Afrika-Reisenden doch nur als Dilettantismus zu betrachten sind. So viel ich übersehe, neigen sich in dem vorliegenden Konflikt die Sympathien aller Kolonialfreunde Emin Pascha zu, und ich muß ihnen in diesem Falle Recht geben. Die Regierung mußte sich darüber klar sein, daß, als sie die Dienste Emin Paschas für sich in Anspruch nahm, sie diesen Mann nur so kaufen konnte, wie er war. Er hat eine Unerklichkeit bewiesen, und eine Summe von Erfahrungen gesammelt, die es ihm zur Unmöglichkeit machen, den Befehlen eines Andern, der ihm an Erfahrung und Alter bei Weitem nicht gleichkommt, ohne Weiteres zu gehorchen. Ich hätte es begriffen, wenn die deutsche Regierung Abstand davon genommen hätte, Emin Pascha überhaupt zu engagiren; sie hätte sagen können, daß ein Mann, der so sehr daran gewöhnt ist, seine eigenen Wege zu gehen, sich für diejenige Disziplin, die im deutschen Staatsdienst nun einmal hergebracht ist, nicht eignet. Ich hätte das begriffen, wenn ich es auch beklagt hätte. Ich stehe noch jetzt auf dem Standpunkt, daß ich es lieber gesehen hätte, wenn die deutsche Regierung sich in Ostafrika überhaupt nicht eingelassen hätte. Nachdem sie es einmal gethan, war es eine Verurteilung, daß ihr der Rath des erfahrensten Kenners zur Seite stand. Von dem Augenblicke an aber, wo die Regierung sich entschloß, mit Emin Pascha zu arbeiten, mußte sie ihm auch vertrauen. Sie durfte ihn nicht in die Lage setzen, Befehle von einem Manne anzunehmen, den er als eine Autorität nicht anerkennen konnte. Die Formen, in denen der Bruch zwischen Bismarck und Emin Pascha erfolgt, haben etwas schwer Verletzendes, und das tritt um so auffälliger hervor, als Bismarck sich dabei unter den Vorwand eines englischen Spekulanten, des Herrn Stokes, gestellt hatte, dem doch ein recht wägbare Vermund zur Seite stehen scheint. Es mag sein, daß Jemand sagt, Bismarck und Emin seien ihm gleichwerthige Autoritäten, aber Stokes und Emin als gleichwerthige Autoritäten zu betrachten, ist doch unmöglich.

Die eisenbahn-fachwissenschaftlichen Vorlesungen finden im laufenden Winterhalbjahr in folgender Weise statt: In Berlin werden in den Räumen der Universität Vorlesungen über preussisches Eisenbahnrecht und über den Betrieb der Eisenbahnen gehalten. In Breslau entreden sich die Vorlesungen auf die vorbezeichneten Gegenstände, ferner auf die Nationalökonomie der Eisenbahnen, insbesondere das Tarifwesen und auf die Verwaltung der preussischen Eisenbahnen. In Köln (Rhein) werden Vorlesungen über preussisches Eisenbahnrecht und über Technologie im Verwaltungsgebäude der königlichen Eisenbahndirektion (linksrheinisch) gehalten.

Magdeburg, 6. Jan. Den Lehrerkollegien der hiesigen Schulen ist durch ein Schreiben der städtischen Schuldeputation vom 5. Dezember 1890 eröffnet worden, daß eine von ihr anerkannte Ueberschreitung des körperlichen Züchtigungsrechtes im Wiederholungsfall mit Entziehung der fälligen Alterszulage auf ein Jahr resp. auf mehrere Jahre von ihr geahndet werden wird. Hat hiernach ein Lehrer das Unglück, in obige Lage zu gerathen, so trifft ihn, wenn er vor der betreffenden Alterszulage steht, eine Strafe von 300 resp. 600 und mehr Mark.

Frankfurt a. M., 6. Jan. Der hiesige nationalliberale Wahlverein hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, an den Bundesrath und Reichstag eine Petition gegen die Wiederzulassung der Jesuiten und an den Landtag eine solche zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Simultanschulen zu richten.

Parlamentarische Nachrichten.

* In dem Hause der Abgeordneten sind von dem Abg. Mintelen zu der zweiten Berathung des Antrages des Abg. Conrad auf Annahme des Entwurfs eines

Wildschadengesetzes folgende Anträge eingebracht worden:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
I. In § 2 Abs. 1 Zeile 7 von oben und in § 5 Abs. 2 Zeile 2 statt der Worte: „aufs Ganze“ zu setzen: „für das Ganze“.

II. Den § 6 statt in der Fassung des Antrages in folgender Fassung anzunehmen:

„§ 6. Der Beschädigte ist berechtigt, den Schaden bei der Orts-Polizeibehörde anzumelden.“

Die Orts-Polizeibehörde hat im Fall der Anmeldung alsbald den Beschädigten, und wenn ein Ersatzpflichtiger bezeichnet ist, auch diesen vor sich zu laden und die Erklärungen über die Höhe des beanspruchten Schadenersatzes zu hören, auch nöthigenfalls Beweis durch Sachverständige oder Zeugen zu erheben.

Schließen die Betheiligten vor der Orts-Polizeibehörde einen Vergleich, so hat sie über denselben Urkunde zu ertheilen. Auf den Vergleich finden die Vorschriften des § 12 C.-P.-O. A. vom 24. März 1879 (Ges.-Samml. S. 281) entsprechende Anwendung.

Das Verfahren vor der Orts-Polizeibehörde ist gebührenfrei; die Urkunde (Abs. 3) ist stempelfrei. Sachverständige und Zeugen erhalten, wenn sie es verlangen, Gebühren in Höhe der für gerichtliche Sachverständige und Zeugen bestehenden Vorschriften aus der Kasse der Orts-Polizeibehörde. Erstattungspflichtig ist derjenige Betheiligte, auf dessen Veranlassung der Sachverständige oder Zeuge vernommen ist. Die Einziehung erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsfahrens. Für den Rechtsstreit gelten sie als Kosten desselben. Die falls vorstehende Fassung nicht angenommen werden sollte, folgende Fassung anzunehmen:

§ 6a. Wird auf Grund der §§ 2 und 3 Ersatz für Wildschaden gefordert, so kann jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Ortsvorsteher u. s. m.) nachsuchen. Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk der Wildschaden entstanden ist.

Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, ihre Ausführung und Beweismittel in einem Termin vorzubringen. Eine Beweisaufnahme durch Erfragen anderer Behörden findet nicht statt; Vereidigungen sind nicht zulässig.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist ein Protokoll darüber aufzunehmen und von den Parteien und dem Gemeindevorsteher zu unterschreiben.

§ 6b. Die Entscheidung des Gemeindevorstehers ist schriftlich abzufassen; sie geht in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Woche von zehn Tagen von einer der Parteien Klage bei dem ordentlichen Gericht erhoben wird. Die Frist beginnt mit der Verkündung, gegen eine bei der Verkündung nicht anwesende Partei mit der Behändigung der Entscheidung.

Die Entscheidungen des Gemeindevorstehers sind von Amts wegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszuspochen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu erweisenden Nachtheil bringen würde; auch kann sie von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Ist rechtzeitig Klage erhoben, so findet § 647 der Deutschen Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 6c. Die vor dem Gemeindevorsteher abgeschlossenen Vergleiche, sowie die rechtskräftigen oder vollstreckbaren Entscheidungen desselben sind, sofern die Partei es beantragt, auf Eruchen des Gemeindevorstehers durch die Orts-Polizeibehörde nach den Vorschriften über das Verwaltungs- und Verwaltungsverfahren zu vollstrecken.

§ 6d. Der Gemeindevorsteher kann die Wahrnehmung der ihm nach §§ 6a. bis 6c. obliegenden Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einem Stellvertreter übertragen. Derselbe muß aus der Mitte der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung auf mindestens ein Jahr berufen werden. Die Berufung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 6e. Durch Anordnung der Minister des Innern und für landwirthschaftliche Angelegenheiten kann an Stelle des Gemeindevorstehers ein Schiedsmann mit der Wahrnehmung der in den §§ 6a. bis 6c. aufgeführten Geschäfte beauftragt werden. Die Anordnung ist öffentlich bekannt zu machen.

* Von den großen Kommissionen des Abgeordnetenhauses haben zwei, die Einkommensteuer-Kommission und die Landgemeindeordnungs-Kommission, die Fortsetzung ihrer Berathungen für den 8. d. Mts. angelegt, die Gewerbesteuerkommission und die Kommission zur Berathung des Volksschulgesetzes haben die Anberaumung des Termins des Wiederbeginns der Arbeiten den Vorstehenden überlassen, die bisher noch keine Nachricht über ihre Absichten gegeben haben. Der Stand der Arbeiten sämtlicher Kommissionen ist ein derartiger, daß die Hauptarbeit noch bevorsteht. Am weitesten vorgeschritten in der Arbeit sind die beiden Steuerkommissionen, in welchen eine Einigung über die grundlegenden Fragen bereits erzielt ist. In der Einkommensteuerkommission werden noch die Fragen der Kontingentierung und der Quotierung besondere Schwierigkeiten machen. In den Berathungen der Gewerbesteuerkommission wird nach Wiederaufnahme der Verhandlungen voraussichtlich nur noch die Frage der Besteuerung der Aktiengesellschaften längere Debatten hervorrufen. Bisher ist man dieser Frage nicht näher getreten. Der Verlauf der weiteren Berathungen der Landgemeindeordnung wird in hervorragender Weise von der Stellungnahme des Zentrums beeinflusst werden. Das Volksschulgesetz hat bereits einige Amendirungen Seitens des Zentrums erlitten, steht aber noch in den ersten Stadien der Berathung.

Vermischtes.

+ Aus der Reichshauptstadt. Heimliche Spekulationen. Den beiden Profuristen eines großen Bankgeschäfts war von dem Inhaber des letzteren das Verbot des Art. 56 des Handelsgesetzbuches, wonach ein Profurist ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigene Rechnung, noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen darf, noch besonders eingeschärft worden. Um dies Verbot zu umgehen, mißbrauchten die ungetreuen Profuristen das in sie gesetzte Vertrauen in der Weise, daß sie auf

Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei von B. Decker & Comp. (H. Köfeler) in Wien.